

## **Verordnung**

vom 22. Januar 2002

Inkrafttreten:  
01.01.2002

### **zur Änderung des Reglements über das öffentliche Beschaffungswesen**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Reglement vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen;

gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung vom 15. März 2001 zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen;

gestützt auf das Dekret vom 8. November 2001 über den Beitritt des Kantons Freiburg zur Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen;

in Erwägung:

Die zwischen der Schweiz und der Europäischen Union geschlossenen bilateralen Abkommen verlangten nach einer Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Die Kantone nutzten diese Revision, um eine stärkere Vereinheitlichung der Schwellenwerte der Aufträge anzustreben, die bei der Wahl des Vergabeverfahrens im Binnenmarkt ausschlaggebend sind. Diese Schwellenwerte müssen also auf kantonaler Ebene erneut überprüft werden. In Artikel 41 des Reglements über das öffentliche Beschaffungswesen werden diese Werte festgehalten. Nach Prüfung der Sachlage und Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen ist es angezeigt, die Schwellenwerte insbesondere für das freihändige Verfahren zu ändern.

Auf Antrag der Baudirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Reglement vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.11) wird wie folgt geändert:

***Art. 41 Abs. 1 und 2***

<sup>1</sup> Ein Auftrag kann nach dem freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn er unter:

- a) 100 000 Franken liegt für Bauaufträge für den Ausbau;
- b) 100 000 Franken liegt für Lieferaufträge;
- c) 150 000 Franken liegt für Bauaufträge für den Rohbau;
- d) 150 000 Franken liegt für Dienstleistungsaufträge.

<sup>2</sup> Ein Auftrag kann nach dem Einladungsverfahren vergeben werden, wenn er unter:

- a) 250 000 Franken liegt für Bauaufträge für den Ausbau;
- b) 250 000 Franken liegt für Lieferaufträge;
- c) 250 000 Franken liegt für Dienstleistungsaufträge;
- d) 500 000 Franken liegt für Bauaufträge für den Rohbau.

**Art. 2**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

P. CORMINBŒUF

Der Kanzler:

R. AEBISCHER